

Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)
 Vom 5. Mai 2014 (Fn [1](#))

Auf Grund der

- § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 7 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 39 Absatz 7 Satz 6 und § 46 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden sind,

- § 30 Absatz 7 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 31 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist,

- § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist und

- § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1 (Fn [2](#))

Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden

1. ausschließlich als monatliche Pauschale

oder

2. gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.

Mitglieder der Landschaftsversammlungen können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	228,50 Euro
--	-------------

bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	313,00 Euro
---	-------------

cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	417,20 Euro
dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	519,10 Euro
ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	622,00 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden monatliche Sitzungsgeld
Pauschale

aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	123,00 Euro	21,20 Euro
bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	206,20 Euro	21,20 Euro
cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro
dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro
ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	514,10 Euro	21,20 Euro

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche
Pauschale in Kreisen

aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	373,80 Euro
bb) über 250 000 Einwohnerinnen und	476,80 Euro

Einwohnern

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
------------	----------------------	--------------

aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro
---	-------------	------------

bb) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro
--	-------------	------------

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken

aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	217,40 Euro
--	-------------

bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	248,20 Euro
--	-------------

cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	279,50 Euro
--	-------------

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
------------------	----------------------	--------------

aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	149,00 Euro	21,20 Euro
--	-------------	------------

bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,10 Euro	21,20 Euro
--	-------------	------------

cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	211,10 Euro	21,20 Euro
--	-------------	------------

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 209,70 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

monatliche Pauschale 102,90 Euro

Sitzungsgeld 53,40 Euro

c) ausschließlich als Sitzungsgeld 105,60 Euro

5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 209,70 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

monatliche Pauschale 102,90 Euro

Sitzungsgeld 53,40 Euro.

§ 2 (Fn 3)

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden

a) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Euro	21,20
b) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Euro	27,30
c) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Euro	32,30
d) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Euro	37,20
e) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner Euro	43,50

2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.

NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in Kreisen

a) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	37,20 Euro
b) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	43,50 Euro

3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist

64,50 Euro.

§ 3 (Fn 4)

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei der ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der ersten Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats den 3-fachen,
2. bei weiteren Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats den 1,5-fachen,
3. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen,
4. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern den 3-fachen,
5. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 1,5-fachen,
6. bei Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommen Ausschüsse den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a;
7. bei Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern den 2-fachen Satz,
8. bei ersten und zweiten Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 1-fachen Satz,
9. bei weiteren Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 0,5-fachen Satz,

10. bei Fraktionsvorsitzenden in
Bezirksvertretungen
fachen Satz

den 1-

des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.

(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 203,70 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	124,20 Euro
2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	140,30 Euro
3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	159,00 Euro
4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	176,40 Euro
5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	186,30 Euro
6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	203,70 Euro

beträgt.

Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), bleibt unberührt.

(3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr beträgt:

1. bei Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der
Verbandsversammlung den 9-fachen,
2. bei Stellvertretungen der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise
der Bezirksversammlung den 6-fachen,
3. bei Fraktionsvorsitzenden
den 6-fachen,
4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

den 2-fachen und

5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der
Verbandsversammlung mit Ausnahme der
durch Satzung ausgenommen Ausschüsse
den 1-fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der
Landschaftsversammlungen beziehungsweise der Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2
Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a.

(4) Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse der kommunalen
Vertretungen in Gemeinden und Kreisen, der Landschaftsversammlungen oder der
Verbandsversammlung als Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht dieses der Höhe nach der
jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3
Nummer 5.

§ 3a (Fn 7)

Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1
Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 30 Absatz 7
Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 9,35 Euro.

(2) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1
Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 30 Absatz 7
Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 84,00 Euro.

§ 4 (Fn 5)

Allgemeines

(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie in § 2 Nummer 1, 2
sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung
vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 3.
Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde
gelegen haben.

(2) Bei den Gemeinden und Kreisen können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3
nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.
Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der
Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende
Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung
nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des
Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in
Gemeinden und Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a
beziehungsweise Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.

(3) Bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr können
Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie
auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung beziehungsweise
der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig
Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen
Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der
Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung
für Mitglieder der Landschaftsversammlungen beziehungsweise der Verbandsversammlung
nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 5 Buchstabe a
begrenzt.

(4) Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.

(5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5

Fahrkosten

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die der oder dem Vorsitzenden oder - auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden oder der Vertretung - ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet oder Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) geändert worden ist, vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7 (Fn 6)

Zusätzliche Unfallversicherung

Neben der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 19. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 2. April 2012 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Fn 1 In Kraft getreten am 1. Juni 2014 (GV. NRW. S. 276); geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 936), in Kraft getreten am 1. Januar 2016; Verordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 649, ber. S. 678), in Kraft getreten am 1. August 2017; Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006), in Kraft getreten am 1. November 2020.
- Fn 2 § 1 Absatz 2 neu gefasst durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 649), in Kraft getreten am 1. August 2017; Absatz 2 geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006), in Kraft getreten am 1. November 2020.
- Fn 3 § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 649), in Kraft getreten am 1. August 2017; geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006), in Kraft getreten am 1. November 2020.
- Fn 4 § 3: Absatz 1 zuletzt geändert und Absatz 3 angefügt durch Verordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Absatz 2 zuletzt geändert, Absatz 3 geändert und Absatz 4 angefügt durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006), in Kraft getreten am 1. November 2020.
- Fn 5 § 4: Absatz 1 geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 936), in Kraft getreten am 1. Januar 2016; Absatz 2 neu gefasst, Absatz 3 neu eingefügt und Absätze 3 und 4 (alt) umbenannt in Absätze 4 und 5 durch Verordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036), in Kraft getreten am 1. Januar 2017.
- Fn 6 § 7 geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 936), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
- Fn 7 § 3a eingefügt durch Verordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Absatz 1 und Absatz 2 geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006), in Kraft getreten am 1. November 2020.